

Die Situation von (un)begleiteten ukrainischen Minderjährigen  
und sich daraus ergebende Herausforderungen  
in der Kinder- und Jugendhilfe und Vormundschaft und Pflegschaft  
in Deutschland

Robin Loh

# Vormundschaft und Pflegschaft

- Gesetzlicher Vertreter
- Fürsprecher; Vertreter der Kindesinteressen
- Beziehungsperson für die jungen Menschen durch monatliche Kontakte (§1793 Abs. 1a BGB)
- Vormund: zuständig für die Personensorge und die Vermögenssorge
- Ergänzungspfleger: zuständig für einzelne Sorgerechtsanteile
  - Vermögenssorge
  - Gesundheitssorge
  - Umgangsbestimmungsrecht
  - Aufenthaltsbestimmungsrecht
  - Beantragung von Hilfen zur Erziehung
  - ...

# Vormundschaft und Pflegschaft

Was sind Vormundinnen nicht?

- Sie sind keine gesetzlichen Betreuerinnen.
- Sie sind nicht die Eltern. Im Gegensatz zur Elternschaft endet die Vormundschaft mit dem 18. Lebensjahr.
- Sie sind oft nicht die Erziehungsberechtigten, z. B. Pflegeeltern oder Erzieherinnen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.

# Formen der Vormundschaft

Professionell und beruflich geführten Vormundschaften

- Amtsvormundschaft (Schätzungen zu Folge 70-80 %)
- Vereinsvormundschaft
- Berufsvormundschaft

Ehrenamtliche Vormundschaft

- Verwandte
- Pflegeeltern
- Personen, die keine Beziehung zu den jungen Menschen haben und die Vormundschaft im Rahmen ihres Ehrenamts führen möchten

Jeder Vormund hat seine Vormundschaft unabhängig und im Interesse des Kindes zu führen.

(§ 1790 Abs. 1 BGB nF)

# Gründe einer Bestellung einer Vormundschaft

- Tod der Eltern
- Minderjährigkeit der Eltern
- Mangelnde Erziehungsfähigkeit der Eltern
- Kindeswohlgefährdung durch Eltern
- Fehlende Möglichkeit der Eltern, ihrer Erziehungspflicht nachzukommen, z. B. auf Grund der Entfernung

# Sinn und Zweck der Vormundschaft

- Kindesinteressen im Hilfeplanverfahren in der Kinder- und Jugendhilfe vertreten und geeignete und notwendige Hilfen beantragen
- Schutz des Kindes in der Pflegefamilie oder Einrichtung gewährleisten
- Rechtliche Vertretung übernehmen
  - Schulangelegenheiten und Ausbildungen
  - Arzttermine und sonstige medizinische Eingriffe
  - Beantragung von Hilfen zur Erziehung, Therapien oder anderen Sozialhilfen
  - Bestimmung der Umgänge und Aufenthalte
  - Ergänzungspflegschaft im Strafverfahren
  - Vertretung vor Gericht und gegenüber dem BAMF

# Murmelgruppen

Welche Nachteile hat die Führung einer Vormundschaft durch Ehrenamtliche?

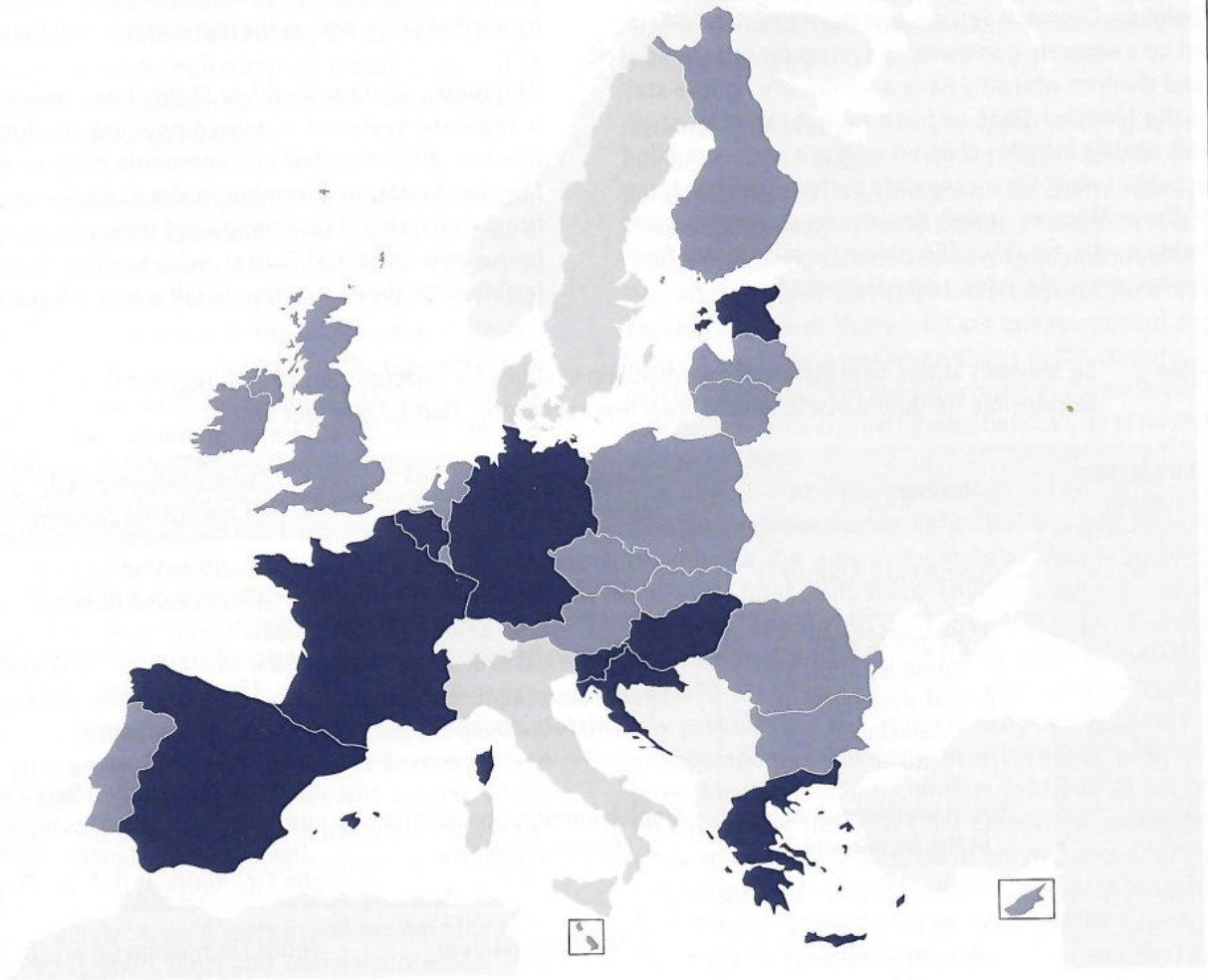
Welche Vorteile hat die Führung einer Vormundschaft durch Ehrenamtliche?

# Überblick

## Formen der Vormundschaft in Europa

Figure 3: Employment status of guardians, EU-28

- Mainly employees or self-employed professional guardians
- Mainly volunteers
- Both



Notes: In the United Kingdom, there is no uniform approach within the four nations; guardianship when in place is exercised by local authority's social workers. For more information on existing arrangement in the United Kingdom, see Section 2.3. The relevant national legislation is listed in the Annex.

Source: FRA, 2013



# Überblick

## Strukturelle Anbindung der Vormundschaft in Europa

[Link zur Quelle](#)

Table 2: Institution in charge of guardianship, level of government, EU-28

| EU Member State | National | Regional | Local | EU Member State | National | Regional | Local |
|-----------------|----------|----------|-------|-----------------|----------|----------|-------|
| AT              |          |          | ✓     | IE              | ✓        |          |       |
| BE              | (✓)      |          | ✓     | IT              |          |          | ✓     |
| BG              |          |          | ✓     | LT              |          |          | ✓     |
| CY              | ✓        |          |       | LU              | ✓        |          |       |
| CZ              |          |          | ✓     | LV              |          |          | ✓     |
| DE              |          |          | ✓     | MT              | ✓        |          |       |
| DK              |          | (✓)      | ✓     | NL              | ✓        |          |       |
| EE              |          |          | ✓     | PL              | (✓)      | ✓        | ✓     |
| EL              |          | ✓        |       | PT              | ✓        |          |       |
| ES              |          | ✓        | ✓     | RO              |          |          | ✓     |
| FI              | (✓)      |          | ✓     | SE              |          |          | ✓     |
| FR              |          |          | ✓     | SI              |          |          | ✓     |
| HR              |          |          | ✓     | SK              |          |          | ✓     |
| HU              |          |          | ✓     | UK              |          | (✓)      | ✓     |

Notes: (✓) Concerns only unaccompanied children. In the United Kingdom, it covers the situation in Scotland (Scottish guardianship service).

In the United Kingdom there is no uniform approach within the four nations; guardianship when in place is exercised by local authority's social workers. For more information on existing arrangement in the United Kingdom, see Section 2.3 of the report.

The relevant national legislation is listed in the Annex.

Source: FRA, 2013

# Einreise von (un)begleiteten minderjährigen Kindern und Jugendlichen aus der Ukraine

- Einreise von unbegleiteten Minderjährigen
  - Vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII
  - Zusammenführen von Familienangehörigen (§ 42a Abs. 5 S. 2 SGB VIII)
  - Geschwisterbeziehung aufrecht erhalten (§ 42b Abs. 5 S. 1 SGB VIII)
- Einreise von begleiteten Minderjährigen mit Personensorgeberechtigten
  - Anspruch auf Jugendhilfeleistungen auf Grund des rechtmäßigen Aufenthaltes (§ 6 Abs. 2 SGB VIII), aber in der Regel keine Notwendigkeit für eine Vormundschaft
- Einreise von Minderjährigen mit Verwandten oder Freunden der Eltern mit (unzureichenden) Sorgerechtsvollmachten
  - Sorgerechtsvollmacht und Erreichbarkeit der Eltern in der Ukraine
  - Unzureichende oder fehlende Sorgerechtsvollmacht;  
Mögliche Folge: vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII

# Einreise von (un)begleiteten minderjährigen Kindern und Jugendlichen aus der Ukraine

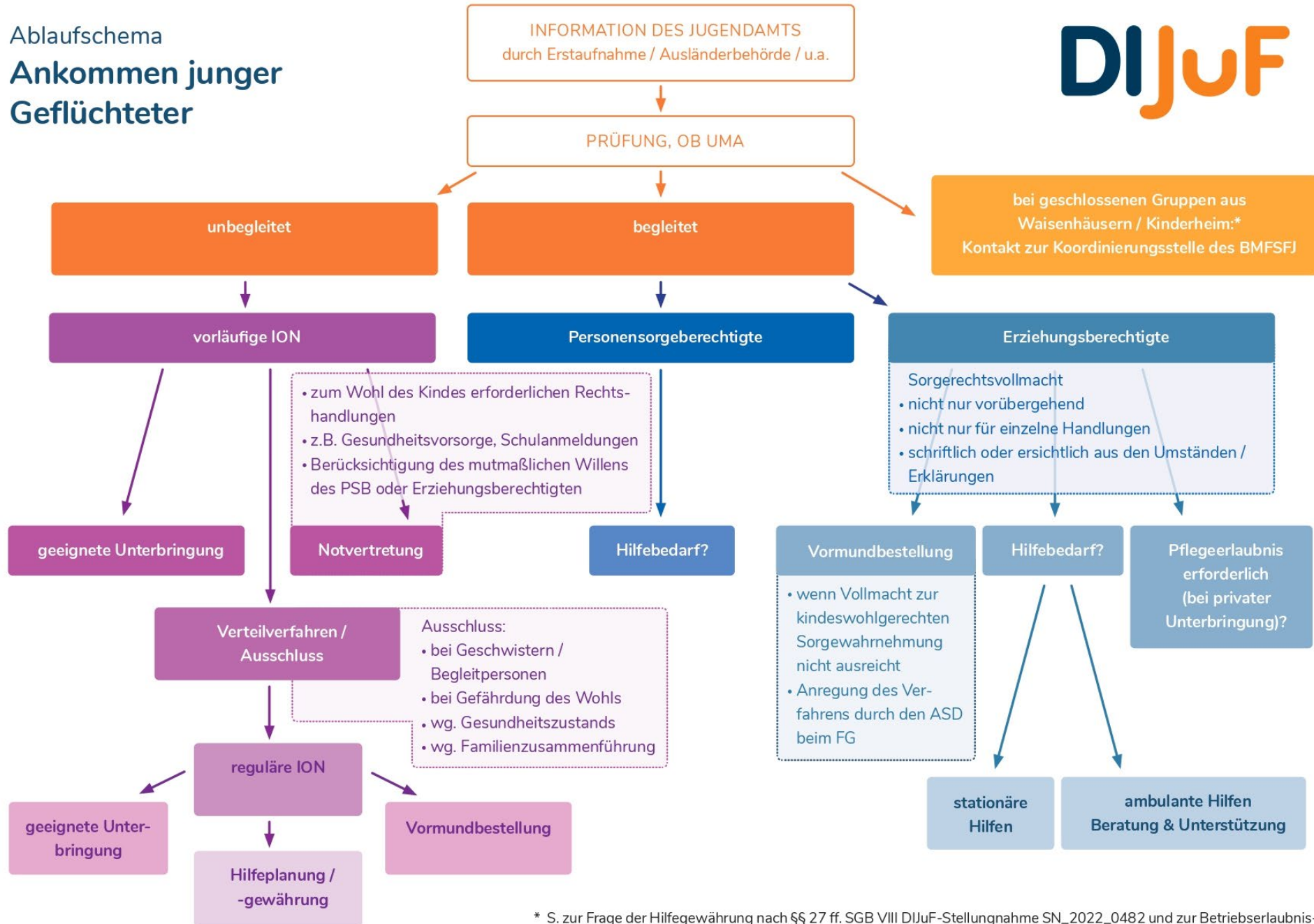
*„Vor einer vorläufigen Inobhutnahme ist im Rahmen des Untersuchungsauftrags gem. § 20 SGB X grundsätzlich zu prüfen, ob eine Erziehungsberechtigung vorliegt. Dabei dürfen die Prüfanforderungen an dieser Stelle nicht zu umfangreich angesetzt werden. Maßgeblich sind insbesondere die plausiblen Angaben des Kindes und der Begleitperson sowie vorhandene Unterlagen. Wenn sich die Erziehungsberechtigung der Begleitperson aus deren Erklärung bzw. vorliegenden Dokumenten nicht eindeutig ergibt, ist das Kind gem. § 42a SGB VIII vorläufig in Obhut zu nehmen und weitere umfangreiche Ermittlungen anzustellen, ob eine Begleitung des Kindes iSv § 42a Abs. 1 S. 2 SGB VIII iVm § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII vorliegt.“ ([DIJuF 2022](#))*

# Besonderheit: Einreise von ganzen Einrichtungen

Noch nicht gelöste Probleme in der Praxis: Zusammenhalt von Einrichtungen unter Einhaltung von Qualitätsstandards

- Leben in Unterkünften die den Qualitätsstandards einer Einrichtung nicht entsprechen, um Gruppen von Minderjährigen zusammen zu halten und Beziehungsabbrüche zu vermeiden
- Sorgerechtsvollmacht der Fachkräfte aus der Ukraine entspricht nicht immer den deutschen Standards; Höchstfallzahl 50 bei Vormundinnen
- Einbezug von Pädagoginnen und Pädagogen entspricht nicht unbedingt dem Fachkräftegebot, aber ist für die Beziehung der jungen Menschen wichtig
- Fachkräfte aus der Ukraine suchen woanders neue Arbeit, da sie nicht ausreichend entlohnt werden

Ablaufschema  
Ankommen junger  
Geflüchteter



\* S. zur Frage der Hilfestellung nach §§ 27 ff. SGB VIII DIJuF-Stellungnahme SN\_2022\_0482 und zur Betriebserlaubnis-  
pflicht DIJuF-Stellungnahme SN\_2022\_0519, jew. abrufbar unter [www.dijuf.de](http://www.dijuf.de) ▶ Handlungsfelder ▶ Ukraine ▶ Rechts-  
fragen ▶ Schutzauftrag des Jugendamts.